

HAUSORDNUNG

für das

katholische Pfarrzentrum-Papst-Johannes-Haus / Jugendheim – St. Michael Mering -

Diese Einrichtung steht im Eigentum der Katholischen Pfarrkirchenstiftung "St. Michael" und ist eine Stätte der Begegnung für die Pfarrgemeinde sowie alle Einrichtungen, Organisationen, Verbände und Gruppierungen, die den kirchlichen Charakter dieses Hauses respektieren und sich dementsprechend verhalten. Um dies zu gewährleisten, erlässt die örtliche Kirchenverwaltung folgende Hausordnung:

I. Belegung

1. Das Pfarr- und Jugendheim kann genutzt werden:
 - a) von Einrichtungen, Organisationen, Verbänden und Gruppierungen der Pfarrgemeinde,
 - b) von sonstigen Einrichtungen, Organisationen, Verbänden und Gruppierungen, die eine Veranstaltung im Pfarrheim durchführen wollen, deren Inhalt nicht dem kirchlichen Charakter des Hauses, insbesondere den Grundsätzen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, widerspricht.
2. Anträge auf Überlassung einzelner oder mehrerer Räume des Pfarr- und Jugendheimes sind an das
Katholische Pfarramt "St. Michael"
Herzog-Wilhelm-Str. 5
86415 Mering
(Tel. 08233/74250 – pfarramt@mitten-in-mering.de)
wenigstens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Nutzung möglichst schriftlich - unter Angabe des Zweckes, der Dauer der Nutzung, des Inhalts der Veranstaltung - zu richten. Die möglichst schriftliche Bestätigung des Pfarramtes kann mit Auflagen¹ verbunden werden. Vom Pfarramt wird ein Belegungsplan erstellt.
3. Die Anerkennung sowie Einhaltung dieser Hausordnung sind Voraussetzung für jede Überlassung.
4. Veranstaltungen oder Gruppenstunden ohne verantwortlichen Leiter² werden nicht zugelassen.
5. Bei der Vergabe von Räumlichkeiten des Pfarr- und Jugendheimes für außerpfarrliche Zwecke ist mit dem betreffenden Veranstalter ein Nutzungsvertrag abzuschließen, dessen wesentlicher Bestandteil auch diese Hausordnung ist. Ein Entgelt für die außerpfarrliche Nutzung von Räumlichkeiten des Pfarr- und Jugendheimes richtet sich nach den von der Kirchenverwaltung jeweils festgelegten Sätzen.
6. Ein Veranstalter haftet erforderlichenfalls für die termingerechte Anmeldung der Veranstaltung bei der Marktgemeinde Mering sowie für die Entrichtung betreffender Gebühren, ggf. auch an die GEMA.

II. Öffnungszeiten

1. Während der und Feiertagen sowie bei kirchlichen Hochfesten und während besonderer religiöser Veranstaltungen steht das Pfarrzentrum Jugendheim grundsätzlich nicht zur Verfügung.
2. Die Öffnungszeiten nach richten sich nach dem vom Pfarramt erstellten Belegungsplan. Je nach Lage des Einzelfalles kann das Pfarramt auch andere oder längere Öffnungszeiten gestatten.
3. Ein Aufenthalt der Nutzer ist grundsätzlich bis 22.00 Uhr, spätestens 24.00 Uhr begrenzt; die Sperrstunde ist einzuhalten. Ab 22.00 Uhr hat im Pfarr- und Jugendheim regelmäßig Zimmerlautstärke zu herrschen.

¹ Siehe Anmerkung auf Seite 4.

² Nur aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird bei allen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen die männliche Form gewählt.

III. Nutzung des Pfarr- und Jugendheimes

1. Jeder Veranstaltungs- bzw. Gruppenleiter erhält als "verantwortlicher Leiter" bei Bedarf einen Schlüssel der Räume, die er für die Veranstaltung bzw. Gruppenarbeit benützen darf. Der Schlüssel ist vom verantwortlichen Leiter zusammen mit dem von ihm ausgefüllten und unterzeichneten Belegungsprotokoll unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung bei dem Hausmeister bzw. Pfarramt abzugeben.

Jeder verantwortliche Leiter hat während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend zu sein sowie für die Sauberkeit und Ordnung in den überlassenen Räumlichkeiten Sorge zu tragen.

2. Wer die Küche benutzen will, hat selbst für die gewünschten Nahrungsmittel zu sorgen, deren Reste und jeglicher Abfall wieder mitzunehmen sind.
3. Bei den Veranstaltungen ist das Getränkeangebot des Pfarrheimes zu übernehmen. Die Abrechnung des Getränkeverbrauchs hat nach den aufliegenden Preislisten zu erfolgen.
4. In den Gruppenräumen selbst darf nicht mit harten Werkstoffen oder flüssigen Farben umgegangen werden.
5. Sind für den gleichen Zeitraum mehrere Veranstaltungen im Pfarr- und Jugendheim geplant, erfordert dies gegenseitige Rücksichtnahme, um unnötige Störungen zu vermeiden.
6. Das Pfarr- und Jugendheim sowie alle Einrichtungsgegenstände sind von den Besuchern pfleglich zu behandeln. Jeder Schaden, der entdeckt bzw. von einem Benutzer des Pfarr- und Jugendheimes verursacht wird, ist unverzüglich dem Pfarramt oder Hausmeister zu melden und vom verantwortlichen Leiter in das Belegungsprotokoll aufzunehmen. Für eingetretene Schäden haftet neben dem Verursacher grundsätzlich auch der Veranstalter. Derartige Schäden werden von der Kirchenstiftung ggf. auf Kosten des Veranstalters baldmöglichst behoben.
7. Für die Garderobe und etwa in das Pfarr- und Jugendheim mitgebrachte (Wert-) Sachen sowie Schäden an solchen Gegenständen wird seitens der Kirchenstiftung keine Haftung übernommen.
8. Dekorationen und Aufbauten jeglicher Art dürfen nur mit Genehmigung des Pfarramtes oder Hausmeisters angebracht werden. Das Einbringen von Nägeln, Haken oder ähnlichen Befestigungsmitteln in Böden, Wänden oder Decken ist unzulässig. Genehmigte Dekorationen, Aufbauten und dergleichen werden vom Veranstalter nach Gebrauch unverzüglich und auf eigene Kosten wieder entfernt.
9. Das Anbringen von Hinweisen oder sonstigen Informationen ist mit Erlaubnis (vorheriger Zustimmung) des Pfarramtes nur auf der "Pin-Wand" zulässig. An den Wänden oder sonstigen Flächen darf nichts angebracht werden.
10. Für Sparsamkeit bei Strom-, Wasser- und Wärmeverbrauch ist Sorge zu tragen. Es ist insbesondere nur Stoßlüftung, keine Dauerlüftung durchzuführen. Elektrische Geräte jeder Art dürfen nur mit Erlaubnis des Pfarramtes betrieben werden.
11. In den Toiletten ist auf unbedingte Sauberkeit zu achten. Die behindertengerechte Toilette darf grundsätzlich nur von dem bestimmungsgemäßen Personenkreis benutzt werden.
12. Jeder Nutzer hat sich im Pfarrheim so zu verhalten, dass er durch sein Tun oder Unterlassen keine Ursache für einen Brand gibt. Jeder hat die Pflicht, brandgefährliche Handlungen anderer, so gut er kann, zu verhüten und zu unterbinden. Brennende oder glimmende Zündhölzer usw. dürfen weder so weggelegt noch weggeworfen werden, dass eine Brandgefahr entstehen kann. Bei jedem Umgang mit brennbaren Stoffen ist größte Vorsicht walten zu lassen; insbesondere hat hierbei das Rauchen zu unterbleiben.

13. In den Saal samt Foyer dürfen bei Bestuhlung höchstens 200 Personen, bei Aufstellen von Tischen höchstens 135 Personen eingelassen werden³. Es muss gewährleistet sein, dass alle vorhandenen Ausgänge genutzt werden können. Für die gewünschte Bestuhlung sowie für das Aufstellen von Tischen hat der verantwortliche Leiter Sorge zu tragen; er ist auch in Abstimmung mit Hausmeister für das Abräumen zuständig. Übermäßige Verunreinigungen werden zu Lasten des Veranstalters entfernt.
14. Bei allen Veranstaltungen ist das Rauchen in allen Räumen nicht gestattet.
15. Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenräume und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungswege und als Zugangswege für die Feuerwehr dienen, sind freizuhalten. Wird ein Brand wahrgenommen, hat der verantwortliche Leiter mittels Feuerlöscher für dessen Beseitigung zu sorgen, sofern ihm dies zumutbar, insbesondere ohne erhebliche Gefahr für Leib oder Leben möglich ist. Kann der Brand nicht selbst gelöscht werden, ist unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.
16. Damit Veranstaltungen oder Gruppenbetrieb zu keiner Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zu keiner Störung der Nachtruhe von Nachbarn führen, hat der verantwortliche Leiter dafür zu sorgen, dass Musik auf Zimmerlautstärke eingestellt und Türen sowie Fenster spätestens ab 22.00 Uhr geschlossen werden. Der verantwortliche Leiter hat ferner auf die Teilnehmer einzuwirken, dass sie das Pfarr- und Jugendheim ohne unnötigen Lärm nutzen und auch verlassen.
17. Parken im Innenhof ist generell untersagt. Fahrräder dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Bereich abgestellt werden. Für Schäden an Fahrzeugen, die im Bereich des Pfarr- und Jugendheimes abgestellt werden, wird keinerlei Haftung übernommen. Dies gilt auch für den Verlust von Fahrzeugen oder eine Entwendung aus Fahrzeugen.
18. Der verantwortliche Leiter hat insbesondere dafür zu sorgen, dass je nach Bedarf
 - a. die Räume kurz gelüftet und in ordentlichem Zustand zurückgelassen,
 - b. alle Fenster geschlossen,
 - c. die Heizkörper-Thermostate zurückgedreht (Michaelstube und Meringer Zimmer),
 - d. Tische und Stühle wieder aufgeräumt,
 - e. sämtliche Lichter ausgeschaltet sowie
 - f. die Türen abgesperrt werden.

Lässt der Veranstalter vom kirchlichen Hausmeister die Räume bestuhlen oder endreinigen, muss er eine Vereinbarung mit dem Hausmeister treffen.

³ Die maximale Bestuhlung in den Räumen im Pfarrheim richtet sich lt. Versammlungsordnung nach der Raumfläche. Höchstzulässig sind 1 qm/1 Person bzw. 1,5 qm/1 Person mit Tisch.

IV. Jugendschutz u.a.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz sind zu beachten.

1. An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden. Eine Abgabe von nicht branntweinhaltigen Getränken kann gestattet werden, wenn Jugendliche von einer erziehungsberechtigten, oder beauftragten Person begleitet werden.
2. Alle Jugendlichen unter 16 Jahren, die sich nicht in Begleitung eines Erwachsenen (Erziehungsberechtigten oder Erziehungsbeauftragten) befinden, sind um 22.00 Uhr vom Veranstaltungs- bzw. Gruppenleiter zum Verlassen des Pfarr- und Jugendheimes aufzufordern. Im Zweifelsfall ist das Alter eines

Jugendlichen, bzw. das Alter und die Berechtigung der erziehungsbeauftragten Person auf Verlangen durch amtlichen Personalausweis oder auf andere geeignete Art nachzuweisen.

3. Bei allen Veranstaltungen mit Jugendlichen unter 16 Jahren ist darauf hinzuwirken, dass nicht geraucht wird. Dessen ungeachtet ist im Jugendheim jeglicher Nikotingenuss verboten. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keinen Zugang zu eventuell im Pfarr- und Jugendheim aufgestellten Getränkeautomaten mit alkoholischen Getränken haben und eine gewerbliche Abgabe unterbleibt. Der Genuss von branntweinhaltigen Getränken ist im Jugendbereich gänzlich untersagt.

4. Filmvorführungen sind im Jugendheim grundsätzlich gestattet. Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach den §§ 14 und 15 JuSchG zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind Auch sollten die Inhalte von Filmen und Videospiele nicht dem Abs. 1 Nr. 1 dieser Hausordnung widersprechen.

Unbeschadet des vorangegangenen Absatzes darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen über 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24.Uhr beendet ist.

V. Hausrecht

1. Das Hausrecht (§ 123 StGB) liegt beim Pfarrer oder einem von ihm benannten Vertreter; diese können im Bedarfsfall ihre Befugnisse namentlich auf den verantwortlichen Leiter delegieren.

2. Diese Personen sind berechtigt sowie verpflichtet, jeden aus dem Gebäude zu verweisen, der

- a) sich ohne Berechtigung dort aufhält,
- b) die Hausordnung missachtet,
- c) sich sonst ungebührlich benimmt.

Mering, 01.12.2015

.....
Pfarrer

(Siegel)

.....
Kirchenpfleger

.....
Vorsitzender des Pfarrgemeinderates

Anmerkung von Seite 1 (Fußnote 1)

Für jede einzelne öffentliche Veranstaltung (z.B. Pfarrfest, Faschingsball, Stehempfang anlässlich Firmung), bei der Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, ist eine Gestattung gemäß § 12 GaststättenG wenigstens eine Woche zuvor bei der Stadt-/ Gemeindeverwaltung einzuholen.

Die Veranstaltung von öffentlichen Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken dienen, ist nach Art. 19 LStVG erlaubnisfrei, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind (z.B. Pfarrversammlung, Alternachmittag, Weihnachtsfeier u.a.). Ansonsten sind alle öffentlichen Veranstaltungen wenigstens zwei Wochen zuvor bei der Marktgemeinde anzuzeigen.

Musikdarbietungen der Kirchenstiftungen, die nicht durch den Pauschalvertrag zwischen demVDD und der GEMA abgegolten sind, insbesondere die Veranstaltung von (Gesellschafts-) Tanz, sind stets eine Woche zuvor der GEMA anzuzeigen, die hierfür ein entsprechendes Entgelt festsetzt und einfordert. Im Übrigen darf auf die Darlegungen im ABl. 1998, S.43 ff., verwiesen werden.

Die vorstehenden Verpflichtungen sind vom jeweiligen Veranstalter gewissenhaft zu erfüllen.